



Regelungen zur Benutzung von Smartphones, Smartwatches und anderen elektronischen Geräten

Grundlagen

- Merkblatt [Schulpflicht, Disziplarmassnahmen und Elternpflichten](#) des VSA
- Sicher im Umgang mit Smartphones, Merkblatt der Kantonspolizei Zürich
- Rechtsauskünfte VSA / Rechtsdienst / Reglemente anderer Schulgemeinden

Zweck

Das Dokument regelt die Benutzung von Smartphones, Smartwatches und anderen elektronischen Kommunikations- und Unterhaltungsgeräten (z.B. Smartbrillen, iPads, Laptops) auf allen Schulstufen.

Verbindliche Regelungen für Schülerinnen und Schüler

1. Die Benützung von Smartphones, Smartwatches und anderen elektronischen Kommunikations- und Unterhaltungsgeräten ist während den üblichen Unterrichtszeiten im Schulhaus und auf dem Schulareal grundsätzlich nicht erlaubt. Sie sind während dieser Zeit weder sicht- noch hörbar (Ausnahme ist das persönliche Arbeitsgerät ab der 5. Klasse).
2. Begründete Ausnahmefälle: Die elektronischen Geräte dürfen im Schulhaus und auf dem Schulareal im Unterricht im Zusammenhang mit Aufträgen einer Lehrperson oder abgesprochenen Ausnahmesituationen (z.B. ausserordentliche schulische oder familiäre Situation mit notwendigem Elternkontakt, für medizinische Zwecke etc.) verwendet werden.
3. Wird diese Regelung nicht eingehalten, sind die Lehrpersonen befugt, das Smartphone bzw. das elektronische Gerät für den aktuellen Halbttag zu sich zu nehmen, sicher aufzubewahren und am Ende des Halbtages wieder zurückzugeben. Der Vorfall bzw. der Einzug wird mit einem Eintrag im LehrerOffice festgehalten.
4. Im Wiederholungsfall werden die Eltern durch die Klassenlehrperson oder die unterrichtende Lehrperson kontaktiert. Das Gerät muss dann durch die Eltern abgeholt werden (Abholort ist abgesprochen und kommuniziert).
5. Eine zeitnahe Erreichbarkeit der Schüler und Schülerinnen sowie der Lehrpersonen ist über das Telefonfestnetz der Schulhäuser oder das definierte Kommunikationsmittel (Klapp) gewährleistet. Die Kontaktdaten sind auf der Homepage zu finden.
6. Die Benützung von Smartphones und anderen elektronischen Kommunikations- und Unterhaltungsgeräten während Schulausflügen (Reisen, Lager, Exkursionen etc.) wird durch die verantwortliche Lehrperson festgelegt und vorgängig kommuniziert.
7. Bei einem begründeten Verdacht auf einen strafrechtlich relevanten Umgang mit dem Smartphone bzw. einem anderen elektronischen Gerät, wird dieses zur Beweissicherung von der Schulleitung beschlagnahmt und umgehend die Polizei verständigt. Der Schüler, die Schülerin schaltet das Gerät unter Beaufsichtigung der Schulleitung vorgängig aus. Die Eltern werden über diese Massnahme informiert.
8. Bei Verlust oder Beschädigung eines Smartphones oder eines anderen elektronischen Gerätes lehnt die Schulgemeinde Unteres Rafzerfeld jede Haftung ab.
9. Die Regelungen zur Benutzung von Smartphones und anderen elektronischen Geräten werden innerhalb der Schule (Schülerinnen/Schüler, Lehrpersonen, Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter) und ausserhalb (Eltern, Öffentlichkeit) kommuniziert.

Aktualisiert und abgenommen an der Schulkonferenz vom 1.12.25, Elterninformation im Januar 2026